

2. Schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate): §8

- Umfassen **ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet**.
- Sind dem Schüler spätestens 2 Tage vorher **bekanntzugeben**.
- Die Gesamtarbeit aller schriftlichen Überprüfungen in einem Unterrichtsgegenstand in einem Semester darf 80 Minuten nicht überschreiten.
- Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung darf 25 Minuten nicht überschreiten.
- Schriftliche Überprüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Mitarbeit und allenfalls vorgeschriebene Schularbeiten für eine sichere Leistungsbeurteilung nicht ausreichen.

Wiederholung und Rückgabe – analog zu Schularbeiten

- Wenn die Leistungen bei der schriftlichen Überprüfung von mehr als der Hälfte der Schüler mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist diese mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen.
- Die Wiederholung der schriftlichen Überprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe durchzuführen. Der Wiederholungstermin ist bei der Rückgabe sofort bekanntzugeben.
- Ist die Wiederholung einer schriftlichen Überprüfung nicht möglich, so gilt sie als Informationsfeststellung und darf nicht zur Beurteilung der Leistungen von Schülern und Schülerinnen herangezogen werden.

Unzulässig:

- Nach mindestens drei schulfreien Tagen, nach einer mehrtägigen Schulveranstaltung oder nach einer mehrtägigen schulbezogenen Veranstaltung.
- An einem Schultag, an dem bereits eine Schularbeit oder eine schriftliche Überprüfung stattfindet.
- In Gegenständen, in denen mehr als eine Schularbeit je Semester vorgesehen ist.
- In Leibesübungen.

Leistungsbeurteilung bei längerem Fernbleiben §20/§21

Wenn sich eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine

Feststellungsprüfung

durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist.

Feststellungsprüfungen

bestehen nach Maßgabe des Lehrplans aus

- a) einer schriftlichen (wie Schularbeit) und einer mündlichen Prüfung,
- b) aus einer schriftlichen Prüfung allein
- c) aus einer mündlichen Prüfung allein.

3. Mündliche Prüfungen: §5

- Bestehen aus mindestens zwei voneinander (möglichst) unabhängigen Fragen.
- Die Zeitdauer beträgt höchstens 15 Minuten.
- Vom Lehrer angeordnete mündliche Prüfungen sind dem Schüler spätestens zwei Tage vorher bekanntzugeben. (z.B. Montag für Mittwoch)
- Auf Fehler, die während einer mündlichen Prüfung auftreten, ist sogleich hinzuweisen.
- Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung durchgenommen wurden, können eingehender geprüft werden, der Zeitraum davor nur übersichtsweise. (Diese Bestimmungen sind bei einer Feststellungs-, Wiederholungs- und Nachtragsprüfung nicht anzuwenden)
- Es sind nur so viele Leistungsfeststellungen durchzuführen, wie für eine Leistungsbeurteilung unbedingt notwendig sind.
- Der Schüler hat das Recht zur **Ablegung einer mündlichen Prüfung in jedem Pflichtgegenstand in jedem Semester**. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.
- Mündliche Prüfungen dürfen nur während der Unterrichtszeit vorgenommen werden.

Unzulässig:

- Nach mindestens drei schulfreien Tagen, nach einer mehrtägigen Schulveranstaltung oder nach einer mehrtägigen schulbezogenen Veranstaltung.
- In Leibesübungen.

Mündliche Übungen §6

Bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes wie **Referate, Redeübungen** etc. Das Thema ist spätestens eine Woche vorher festzulegen.

Dauer max. 15 Minuten, nur in der Unterrichtszeit abgehalten.

Grundsätzlich dürfen mündliche Leistungsfeststellungen nur dann durchgeführt werden, wenn die Feststellung der Mitarbeit im Unterricht und allenfalls im Lehrplan vorgeschriebene Schularbeiten für eine sichere Leistungsfeststellung nicht ausreichen.

Sind mündliche Übungen im Lehrplan vorgeschrieben, müssen sie durchgeführt und beurteilt werden. (Diese Form der Leistungsfeststellung fließt bei uns in die B-Note ein)

4. Mitarbeit der Schüler im Unterricht: §4

- Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst: in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen, Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der **Bearbeitung von Hausübungen**, Leistungen bei der **Erarbeitung neuer Lehrstoffe**, Leistungen im Zusammenhang mit dem **Erfassen** und **Verstehen** von unterrichtlichen Sachverhalten, Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, **Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden**.
- Zusammen mit dem regelmäßigen Schulbesuch gehört die Mitarbeit zu den wichtigsten Pflichten der Schüler. Beim Ausmaß der Hausübungen hat man auf die Belastbarkeit der Schüler Rücksicht zu nehmen. In jedem Fall haben die Hausübungen so vorbereitet zu werden, dass sie die Schüler allein – also ohne die Hilfe anderer – machen können. Hausübungen, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder während der Ferien gemacht werden müssten, dürfen nicht aufgetragen werden. (vgl. SchUG §7/2)
- Lehrer und Lehrerinnen können die Mitarbeit ihrer Schüler mit Hilfe eines individuell entwickelten Systems (z.B. Plus und Minus) bewerten. Sie müssen jedoch bei Nachfrage klare Auskünfte über den Leistungsstand geben können. (Mindestens 5 verschiedene Eindrücke)

Leistungsbeurteilungsverordnung im Überblick

Allgemeine Bestimmungen §2 und §3

- Der Leistungsfeststellung sind nur die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben und jene Lehrstoffe zugrunde zu legen, die bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind.
- Die Form muss dem Alter und dem Bildungsstand des Schülers entsprechen.
- Die Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum zu verteilen und nur während der Unterrichtszeit durchzuführen.
- An den drei letzten Tagen vor einer Beurteilungskonferenz kann eine Leistungsfeststellung nur mit Zustimmung des Schulleiters bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen.
- Es sind nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsbeurteilungen durchzuführen, wie für eine sichere Leistungsfeststellung notwendig sind.
- Die Gewichtung der verschiedenen Formen der Leistungsfeststellung für eine Gesamtnote obliegt dem Lehrer und muss für alle Schüler transparent sein.
- Es ist verboten vorgetäuschte Leistungen zu beurteilen.
- Die Bekanntgabe der Noten hat bei schriftlichen Arbeiten innerhalb einer Woche, bei mündlichen Leistungsfeststellungen bis zum Ende der Unterrichtsstunde und bei praktischen Leistungsfeststellungen am nächsten Unterrichtstag zu erfolgen.
- Auf Wunsch des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten hat eine Information über den Leistungsstand des Schülers zu erfolgen. Im Sinne des Frühwarnsystems sollte einmal im Semester eine Information über den Leistungsstand des Schülers erfolgen.
- Unerlaubte Hilfsmittel sind dem Schüler abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.
- Bei der Beurteilung für eine ganze Schulstufe hat der Lehrer alle erbrachten Leistungen zugrunde zu legen und dem zuletzt erbrachten Leistungsstand das größte Gewicht zuzumessen.

Formen der Leistungsfeststellung §3

Punktuelle Leistungen: Schularbeiten, Schriftliche Prüfungen (Tests), Mündliche Prüfungen werden im Katalog mit je einer Note eingetragen. Kennzeichen: Terminangabe, Stoffabgrenzung

Nichtpunktuelle Leistungen: Mitarbeit (mindestens fünf verschiedene Eindrücke) wird im Katalog als eine B-Note eingetragen

1. Schularbeiten §7

- Sind im Lehrplan vorgesehene schriftliche Arbeiten zum Zwecke der Leistungsfeststellung in der Dauer von einer Unterrichtsstunde, sofern im Lehrplan nicht anders bestimmt ist.
- Doch ist die Einbeziehung praktischer oder graphischer Arbeitsformen gemäß §3/2 zulässig.
- Anzahl der Schularbeiten siehe Lehrplan.
- Arbeitsform siehe Lehrplan.
- Die zu prüfenden Stoffgebiete sind den Schülern mindestens eine Woche vor der Schularbeit bekanntzugeben.
- Es sind mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen zu stellen.
- Termine sind bis zur 4. Woche im 1. Semester und bis zur 2. Woche im 2. Semester festzulegen.
- Eine Änderung des festgelegten Termins darf nur mit Zustimmung des Schulleiters erfolgen.
- Ein Schüler, der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, hat eine Schularbeit nachzuholen.
- Wenn die Leistungen bei der Schularbeit von mehr als der Hälfte der Schüler mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen.
- Die Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe der Schularbeit durchzuführen. Der Wiederholungstermin ist bei der Rückgabe der Schularbeit sofort bekanntzugeben.
- Wenn ein Schüler eine der beiden Schularbeiten versäumt hat, gilt die Beurteilung jener Schularbeit, die geschrieben wurde, d.h.: Wird der Termin einer Wiederholungsschularbeit versäumt, kann sie nicht nachgemacht werden.
- Schularbeiten sind innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben.
- Nach dem Ende des Schuljahres sind die Schularbeiten ein Jahr an der Schule aufzubewahren.

Unzulässig:

- Nach mindestens drei schulfreien Tagen, nach einer mehrtägigen^{*)} Schulveranstaltung oder nach einer mehrtägigen schulbezogenen Veranstaltung.
- Mehr als eine Schularbeit pro Tag.
- Mehr als drei Schularbeiten pro Woche (= „gleitende“ Woche, z.B.: von Mittwoch bis Mittwoch).
^{*)} mehrtägig = mehr als 1 Tag